

Statuten

der „Fasnachtsvereinigung Huttwil“

gegründet

30. November 1995

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Die Fasnachtsvereinigung Huttwil ist ein Verein mit Sitz in Huttwil

Name/Sitz

Artikel 2

Die Fasnachtsvereinigung Huttwil ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

1. Kulturelle Jugendarbeit im Zusammenhang mit fasnächtlichem Brauchtum
2. Veranstaltung von Fasnachtsumzügen
3. Veranstaltung von fasnächtlichen „Monsterkonzerten“
4. Veranstaltung von Maskenbällen und weiteren fasnächtlichen Aktivitäten
5. Teilnahme an fasnächtlichen Veranstaltungen
6. Pflege echter Kameradschaft und Geselligkeit

Zweck

2. Mitgliedschaft

Artikel 4

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Bestand

Artikel 5

Aktivmitglied kann jedermann werden, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und die Statuten anerkennt.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden an der nächstfolgenden Hauptversammlung aufgenommen.

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die einen jährlichen Beitrag bezahlen.

Passivmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung verliehen: Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Ehrenmitglieder

1. An Aktivmitglieder nach 25-jähriger pflichtbewusster Mitgliedschaft
2. An Aktiv- und Passivmitglieder für ausserordentliche und sehr verdienstvolle Leistungen.
3. Wenn ein verdientes Aktivmitglied krankheits- oder altershalber oder infolge Wegzugs gezwungen ist, vor Ablauf der 25 Jahre aus dem Verein auszutreten, so kann ihm die Ehrenmitgliedschaft schon fürher verliehen werden.

3. Rechte und Pflichten

Artikel 6

Mit dem Eintritt in den Verein übernimmt jedes Mitglied die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und dessen Bestrebungen zu fördern. Es verpflichtet sich, den Statuten und Beschlüssen, wie auch den Anordnungen des Vereins in allen Teilen und nach besten Kräften nachzuleben.

Aktive

Die Aktivmitglieder sind zum Mitwirken an Veranstaltungen verpflichtet.

Ist jemand verhindert, bei einer Veranstaltung mitzuwirken, so hat er sich bis spätestens einen Tag im voraus schriftlich oder mündlich beim Präsidenten oder beim Vizepräsidenten zu entschuldigen. Ausserdem hat er bei Notwendigkeit selber für einen Ersatz zu sorgen.

Artikel 7

Die Bekleidung ist Sache der Mitglieder. Diese wird von jedem Mitglied selber aufbewahrt.

Bekleidung

Artikel 8

Sämtliches Vereinsinventar, welches der Fasnachtsvereinigung Huttwil gehört, muss von den Mitgliedern sorgfältig behandelt werden.

Vereinsinventar

4. Austritt und Ausschluss

Artikel 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch austritt oder Ausschluss. Wer als Aktivmitglied aus dem Verein austreten will, hat dem Vorstand ein schriftliches Entlassungsgesuch einzureichen. Dieses hat spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten einzutreffen. Der austritt wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber genehmigt.

Austritt

Artikel 10

Ein Mitglied kann durch die ordentliche oder eine ausserordentliche Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschluss

1. Wenn es durch sein Verhalten das Gedeihen und den guten Ruf des Vereins schädigt.
2. Wenn es die Pflichten als Mitglied in grober Weise verletzt.
3. Wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt werden.
4. Wenn es an Veranstaltungen unentschuldigt nicht teilnimmt.
5. Wenn es sich mehrmals Anordnungen des Vorstandes widersetzt, oder Veranstaltungen stört.
6. Wenn es mehrmals und auch nach Verwarnung unpünktlich zu Veranstaltungen erscheint.

Artikel 11

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Dem Verein gehörendes Material ist dem Materialverwalter abzugeben.

Rechte und Ansprüche

5. Allgemeines

Artikel 12

Wenn ein Mitglied ohne Entschuldigung mehreren Veranstaltungen fernbleibt, hat der Vorstand die Pflicht, dieses Mitglied zu einer Aussprache einzuladen.

Aussprache

6. Organisation

Artikel 13

Die Organe der Fasnachtsvereinigung Huttwil sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Organe

Artikel 14

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise innert zweier Monate nach Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres zusammen. Als Rechnungsjahr gilt die Dauer vom 1. Juni bis 31. Mai des darauffolgenden Jahres.

Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuladen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangen. Zur Hauptversammlung wird 10 Tage vorher schriftlich eingeladen. Wichtige Anträge von Ehren- oder Aktivmitgliedern sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Artikel 15

Die Aktivmitgliederversammlung hat all diejenigen Vereinsgeschäfte zu bereinigen, welche nicht unter die statutarischen Obliegenheiten der Hauptversammlung und des Vorstandes fallen.

Aktivmitgliederversammlung

Artikel 16

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder Vizepräsidenten folgende Geschäfte:

Geschäfte

1. Appell und Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle des vergangenen Jahres
3. Mutationen
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
6. Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder

7. Tätigkeitsprogramm
8. Statutenänderungen
9. Wahlen
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Artikel 17

Stimmberechtigt sind alle an der Hauptversammlung teilnehmenden Ehren- und Aktivmitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht 10% der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Stimmberechtigung

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; im 2. Wahlgang das relative Mehr

Bei allen Abstimmungen ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder ausschlaggebend.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.

Artikel 18

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Vorstand

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Materialverwalter
6. Beisitzer
7. Beisitzer

Ein Vorstandsmitglied kann auch 2 Chargen verwalten.

Artikel 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Er bereitet die Geschäfte für die Hauptversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und besorgt die ganze Leitung und Verwaltung des Vereins. Für Vereinszwecke hat der Vorstand eine Kompetenz von Fr. 500.--.

Beschlußfähigkeit

Die Fasnachtsvereinigung Huttwil wird rechtskräftig durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des Sekretärs vertreten.

Artikel 20

Der Präsident vertritt den Verein nach außen und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt mit dem Sekretär die rechtsgültige Kollektivunterschrift. Er wird durch den Vizepräsidenten vertreten.

Präsident

Artikel 21

Der Vizepräsident hat den Präsidenten in allen seinen Arbeiten nach Kräften zu unterstützen und ist in jeder Hinsicht sein Stellvertreter.

Vizepräsident

Artikel 22

Der Sekretär führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Korrespondenzen sowie die anderen schriftlichen Arbeiten im Bereiche des Vereins.

Sekretär

Artikel 23

Der Kassier verwaltet die Finanzen und legt der Fasnachtsvereinigung Huttwil an der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. 14 Tage vor der Hauptversammlung übergibt er die Jahresrechnung den Rechnungsrevisoren zur Kontrolle.

Kassier

Artikel 24

Der Materialverwalter ist für das Vereinsinventar verantwortlich. Er führt hierüber ein genaues Verzeichnis. Zur Bewältigung dieser Aufgabe können weitere Mitglieder zugeteilt werden.

Materialverwalter

Artikel 25

Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen. Er besorgt das Inkasso der Passivmitglieder.

Beisitzer

Artikel 26

Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Rechnungsrevisoren prüfen vor jeder Hauptversammlung die gesamte Rechnungsführung des Vereins und haben das Ergebnis der Revision der Hauptversammlung mitzuteilen.

Rechnungsrevisoren

7. Amtsdauer

Artikel 27

Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es dürfen nicht sämtliche Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurücktreten. Die Rechnungsrevisoren werden für 2 Jahre gewählt.

Amtsdauer

8. Finanzielles

Artikel 28

Die Einnahmen des Vereins sind zur Hauptsache folgende:

1. Beiträge der Aktivmitglieder
2. Beiträge der Passivmitglieder
3. Erträge aus Veranstaltungen
4. Freiwillige Beiträge und Schenkungen
5. Erträge aus vereinsfremden Veranstaltungen, welche die Fasnachtsvereinigung organisiert oder bei welchen sie mitwirkt.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

Einnahmen

9. Statuten-Revision

Artikel 29

Zur Revision dieser Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Revision

Artikel 30

Nach Genehmigung der vorliegenden Statuten können einzelne Artikel durch Beschluss der Hauptversammlung ergänzt, abgeändert oder neue Artikel hinzugefügt werden. Sie sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen. Die Änderungen sind in den Originalstatuten nachzuführen. Jedes Aktivmitglied hat von den revidierten Statuten Kenntnis zu nehmen.

Artikelergänzung

Artikel 31

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung.

Ausserordentliche Fälle

10. Auflösung

Artikel 32

Für den Beschluss über Auflösung und Liquidation des Vereins ist bei geheimer Abstimmung eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Verfügung der finanziellen Mittel wird bei der Auflösung des Vereins beschlossen. Eine solidarische Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung

11. Schlussbestimmungen

Artikel 36

Die Gründungsversammlung vom 30. November 1995 hat diesen Statuten und den Änderungen vom 28. Juni 1996 zugestimmt. Sie treten sofort in Kraft.

4950 Huttwil, den 29. Juni 1996

Fasnachtsvereinigung Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....